

Allgemeine Einkaufsbedingungen der deutschen Techem-Gesellschaften*

1. Allgemeines

Für unsere Bestellungen und die Vertragsbeziehungen gelten vorbehaltlich des letzten Satzes dieser Ziffer ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Abweichende bzw. anderslautende oder entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten bzw. Leistungserbringers (nachfolgend zusammen der „Lieferant“) gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich und explizit bestätigt sind. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu solchen Bedingungen des Lieferanten. Sofern individuelle Rahmen- bzw. Einzelverträge mit dem Lieferanten bestehen, haben die allgemeinen Einkaufsbedingungen keine Gültigkeit.

2. Bestellung/Auftragsbestätigung

Unsere Bestellungen bedürfen der Textform. Sie sind bei entsprechendem Vermerk auf der Bestellung ohne eigenhändige Unterschrift wirksam.

Unsere Bestellungen stellen Angebote auf Vertragsabschlüsse dar, die der Annahmen durch den Lieferanten in der gleichen Form innerhalb einer Frist von drei Werktagen bedürfen.

Alle Bedingungen, Spezifikationen, Normen und sonstige Unterlagen, die der Bestellung beigelegt oder darin aufgeführt sind, sind Inhalt der Bestellung.

Der Lieferant hat die Bestellung als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtung entstehen.

3. Änderung des Liefergegenstandes

Verlangen wir eine Änderung des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes, so hat der Lieferant uns unverzüglich etwaige Mehr- bzw. Minderpreise und Terminauswirkungen in Textform mitzuteilen und nachzuweisen.

4. Höhere Gewalt

Produktions- bzw. Leistungsunterbrechungen aufgrund unabwendbarer Ereignisse (höhere Gewalt, z.B. Arbeitskampf) berechtigen uns zum Rücktritt von Bestellungen; außerdem verlängert sich bei allen unverschuldeten Annahmehindernissen der Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt und der Zahlungszeitpunkt entsprechend der Dauer der Verzögerung.

5. Liefer- bzw. Leistungszeit

Vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermine und –fristen sind verbindlich. Mit ihrer vom Lieferanten zu vertretenden Überschreitung gerät dieser ohne Mahnung in Verzug. Der Lieferant hat uns unverzüglich von absehbaren Liefer- bzw. Leistungsverzögerungen in Kenntnis zu setzen.

Im Falle des Liefer- bzw. Leistungsverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche insbesondere auf Ersatz eines uns durch den Verzug entstehenden Schadens zu. Mehrkosten, insbesondere im Falle notwendiger Deckungskäufe bzw. Ersatzleistungen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bzw. Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

6. Lieferung bzw. Leistung

Der Lieferant hat in allen Schriftstücken, die sich auf eine Bestellung beziehen, die Bestell- und Auftragsnummer anzugeben. Sämtliche Versandpapiere von Lieferungen sind ordnungsgemäß mit den von uns vorgeschriebenen Angaben zu versehen, insbesondere mit Bestellnummer, Bestellposition, Kommissionsnummer, Planziffer, Abmessungen sowie Stückzahl und Gewicht pro Position. Die aus der Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehenden Kosten und Aufwände hat der Lieferant zu tragen.

Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die bei unserer Eingangskontrolle ermittelten Werte maßgeblich.

Es gelten die Incoterms 2020 DDP (Zielort bei Techem). Der Lieferant hat zusätzlich die Versicherungskosten bis zum Anlieferort zu tragen.

Teillieferungen bzw. -leistungen bedürfen unserer Zustimmung und sind als solche in den (Versand)Dokumenten zu kennzeichnen.

Lieferungen sind unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften über das Transport- und Frachtwesen in angemessener Lieferverpackung zu versenden. Kosten für die Verpackung trägt der Lieferant. Soweit der Lieferant nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt er die Kosten des Rücktransports und der Verwertung.

7. Rechnung und Zahlung

Über jede Lieferung oder Leistung hat der Lieferant eine Rechnung getrennt von der Sendung einzureichen. Die Rechnung muss im Wortlaut mit den Bestellbezeichnungen übereinstimmen und unsere Bestellnummer enthalten. Die genaue Bezeichnung unserer auftraggebenden Abteilung und das Datum des Auftrages sind anzuführen. Rechnungen, die diese Angaben nicht enthalten, werden von uns zurückgesandt und begründen keine Fälligkeit. Die Frist für die Bezahlung der Rechnung beginnt mit dem Werktag, der dem Eingang einer ordnungsgemäßen und prüfbareren Rechnung oder der Übernahme der Ware bzw. Leistung folgt – je nachdem, welches Datum das spätere ist.

Der Zahlungsausgleich erfolgt nach unserer Wahl vom Eingang der Rechnung an gerechnet innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug, unbeschadet unseres Rechtes späterer Reklamationen. Bei vorzeitiger Annahme der Liefer- bzw. Leistungsgegenstände beginnt die Zahlungsfrist ab Liefer- bzw. Leistungstermin gemäß der Bestellung oder ab Rechnungseingang zu laufen – je nachdem, welches Datum das spätere ist. Bei Werkverträgen oder vertraglich vereinbarten Abnahmen beginnt die Zahlungsfrist nicht vor Abnahme.

Bei fehlerhafter Lieferung bzw. Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

Rechnungen sind zu richten an: Techem Energy Services GmbH, General Accounting, Hauptstraße 89, 65760 Eschborn, Deutschland.

8. Mängelhaftung, Mängeluntersuchung, Qualitätsprüfung

Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass die Liefer- bzw. Leistungsgegenstände frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.

Wir sind bei Lieferungen berechtigt, die Liefergegenstände nach anerkannten Stichprobenverfahren im ordentlichen Geschäftsgang zu untersuchen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge, wenn ihm die im genannten Ablauf entdeckten Mängel binnen zwei Wochen bzw. die versteckten Mängel binnen zwei Wochen nach ihrer Entdeckung angezeigt werden. Im Übrigen werden die Bestimmungen des § 377 HGB ausgeschlossen.

Soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Der Lieferant hat nach unserer Wahl unentgeltlich Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten. Dem Lieferanten stehen dabei maximal zwei Nacherfüllungsversuche zu. Ist der Lieferant nach unserer Mängelanzeige erkennbar nicht willens oder nicht in der Lage, die Nacherfüllung so rasch zu leisten, wie dies zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden erforderlich ist, haben wir das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und Ersatz der notwendigen Kosten und Aufwendungen zu verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant den Mangel nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht beseitigt hat.

9. Qualitätssicherung, Produktsicherheit, Material Compliance

Vor Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Liefergegenstände, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Liefergegenstände oder von sonstigen Maßnahmen, die sich auf die Qualität und/oder Sicherheit der Liefergegenstände auswirken können, hat uns der Lieferant rechtzeitig vor der Belieferung zu benachrichtigen. Änderungen der festgelegten Spezifikationen dürfen nicht ohne unsere Zustimmung vorgenommen werden.

Sämtliche Änderungen an den Liefergegenständen und produktrelevante Änderungen in der Prozesskette sind in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren. Zu dokumentieren sind hier u.a. Zeichnungsänderungen, Abweicherlaubnisse, Verfahrensänderungen, Änderungen der Prüfmethode und Prüfhäufigkeiten, Änderungen von Lieferanten, Zulieferteilen und Betriebsstoffen. Die Dokumentation zum Produktlebenslauf ist uns auf Wunsch offen zu legen.

Sofern der Lieferant Produkte an uns liefert, ist er dafür verantwortlich, dass die Produkte in Übereinstimmung mit den „Techem Material Compliance Anforderungen“ (siehe auf der Techem-Homepage im Bereich Procurement) hergestellt wurden und geliefert werden.

10. Freistellung, Produktrückruf

Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder Dritten aufgrund von Mängeln in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler eines Liefer- bzw. Leistungsgegenstands verursacht worden ist. Der Lieferant trägt in diesen Fällen sämtliche Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung.

Macht ein sicherheitsrelevanter Fehler der Liefergegenstände eine Rückrufaktion erforderlich oder wird diese behördlich angeordnet, trägt der Lieferant ebenfalls sämtliche Kosten und Aufwendungen der Rückrufaktion. Inhalt und Umfang eines solchen Rückrufes werden wir – soweit möglich und zumutbar –

mit dem Lieferanten abstimmen. Wir sind insbesondere dann zum eigenen Handeln im Interesse des Lieferanten berechtigt, wenn dieser in seinem Geschäftsbetrieb für die Durchführung der Rückrufaktion nicht eingerichtet ist (z.B. fehlende Serviceorganisation). Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung bzw. Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Werden wir von Dritten wegen einer solchen Verletzung in Anspruch genommen, hat der Lieferant uns von allen Ansprüchen freizustellen und sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu tragen.

Soweit durch die Leistungserbringung des Lieferanten geistiges Eigentum entsteht, steht dieses, soweit rechtlich möglich, ausschließlich uns zu; dies gilt insbesondere für Software. Dies berechtigt den Lieferanten nicht zu einer über den ausdrücklich vereinbarten Preis hinausgehenden Vergütung.

An geschaffenen Urheberrechten räumt uns der Lieferant mit der Lieferung bzw. Leistungserbringung eine unwiderrufliche, nicht ausschließliche, räumlich unbeschränkte, übertragbare Lizenz für die gesetzliche Dauer des Urheberrechts ein, ohne dass eine über den ausdrücklich vereinbarten Preis hinausgehende zusätzliche Vergütung anfällt. Diese Lizenz beinhaltet die Rechte zur Vervielfältigung, Änderung, Anpassung, Übertragung und Vermarktung in jeglicher Form und Art und auf jeglichen und zukünftigen Datenträgern.

12. Rechte an Unterlagen, Modellen, etc.

Überlassene Unterlagen, Daten, DV-Informationen, Software, Materialien, typgebundene Werkzeuge oder Vorrichtungen und Gegenstände (z.B. Muster, Modelle) - nachfolgend „Material“ genannt -, das wir dem Lieferanten zur Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellen, bleibt unser Eigentum und ist von dem Lieferanten sorgfältig zu behandeln, zu pflegen und auf unser Verlangen zu versichern. Alle Rechte daran, mit Ausnahme der auftragsbezogenen Mitbenutzungsrechte stehen allein uns zu. Das Material darf ohne unsere schriftliche Zustimmung weder für andere als die auftragsbezogenen Zwecke verwendet noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Produkte, die mit Hilfe des Materials nach unseren Angaben oder unter wesentlicher Beteiligung bei der Entwicklung hergestellt werden, dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte geliefert werden.

Erwirbt der Lieferant speziell zum Zwecke der Ausführung unseres Auftrages solches Material von uns oder von Dritten, mit der Maßgabe, dass wir die Investition finanzieren und/oder eine Option besteht, nach der wir das Material spätestens nach Ausführung des Auftrages ankaufen können oder müssen, gelten die Regelungen in Abs.1 Sätze 3 und 4. entsprechend. Gleiches gilt auch, wenn das Material im Eigentum des Lieferanten steht, in dem Material oder in den mit Hilfe des Materials herzustellenden Produkten aber unser Know-how enthalten oder verkörpert ist.

13. Datenschutz

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten des Lieferanten und der mit ihm abgeschlossenen Verträge über EDV speichern und lediglich für den Zweck der vertraglichen Zusammenarbeit innerhalb unserer konzern-verbundenen Unternehmen verwenden.

14. Sorgfalts- und Compliancepflichten, insbes. in der Lieferkette

Der Lieferant ist verpflichtet, die BME-Verhaltensrichtlinie (Code of Conduct) des Bundesverbands Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik in seiner jeweils gültigen Fassung (im Folgenden: „BME-CoC“ (verfügbar unter: <https://www.bme.de>; derzeit gültige Fassung siehe auf der Techem-

Homepage im Bereich Procurement); der Lieferant ist verpflichtet, Aktualisierungen des BME-CoC selbständig nachzuverfolgen) und die Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung (im Folgenden: „LkSG“) auf sein Unternehmen anzuwenden und einzuhalten.

Der Lieferant hat sich darum zu bemühen, dass auch seine Zulieferer den BME-CoC und die Sorgfaltspflichten des LkSG auf ihr jeweiliges Unternehmen anwenden und einhalten oder entsprechende Verhaltensrichtlinien einhalten. Zulieferer im Sinne von Satz 1 ist, wessen Tätigkeit notwendig für die Herstellung der Vertragsprodukte oder die Erbringung oder Inanspruchnahme der Dienstleistungen von Techem ist, unabhängig davon, ob er eine vertragliche Beziehung mit dem Lieferanten hat oder nicht.

Der Lieferant räumt uns das Recht ein, ihm bzw. seinen Organen und Mitarbeitern gegenüber Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach beiden vorstehenden Teilziffern durchzuführen. Außerdem dürfen wir den Lieferanten auffordern, selbst solche Schulungen durchzuführen bzw. durch Dritte durchführen zu lassen und dies dann uns entsprechend nachzuweisen.

Wir sind berechtigt, auf eigene Kosten durch eigene Mitarbeiter oder Dritte mittels Audit vor Ort und/oder anderer geeigneter Maßnahmen in einem von uns festgelegten Intervall und bei hinreichendem Anlass zu überprüfen, ob der Lieferant den BME-CoC und die Sorgfaltspflichten des LkSG einhält. Der Lieferant hat angemessenen Zugang zu den relevanten Bereichen und Dokumenten zu gewähren. Soweit nicht anders vereinbart, darf die Überprüfung nur während der Geschäftszeiten des Lieferanten stattfinden und die Geschäftsabläufe des Lieferanten nicht wesentlich beeinträchtigt. Ein hinreichender Anlass im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn wir mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage bei dem Lieferanten rechnen müssen.

15. Informations- und IT-Sicherheitsmanagement

Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gegenüber zu erbringenden Leistungen in sein Informations- und IT-Sicherheitsmanagement einzubeziehen. Im Rahmen seines Informations- und IT-Sicherheitsmanagements trifft der Lieferant unter anderem geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko für die IT- und Informationssicherheit angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Dabei sind die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere eines aus einer Verletzung der IT- und Informationssicherheit resultierenden Nachteils sowie der Stand der Technik und gängige Marktstandards zu berücksichtigen.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns jederzeit Auskunft über das von ihm vorgehaltene Informations- und IT Sicherheitsmanagement zu geben und wird uns unverzüglich und unaufgefordert über etwaige uns betreffende Sicherheitslücken in Kenntnis setzen.

Wir sind berechtigt, auf eigene Kosten durch eigene Mitarbeiter oder Dritte mittels Audit vor Ort und/oder anderer geeigneter Maßnahmen in einem von uns festgelegten Intervall und bei hinreichendem Anlass zu überprüfen, ob der Lieferant den Anforderungen der vorstehenden Absätze nachkommt. Der Lieferant hat hierfür angemessenen Zugang zu den relevanten Bereichen, Systemen und Dokumenten zu gewähren. Soweit nicht anders vereinbart, darf die Überprüfung nur während der Geschäftszeiten des Lieferanten stattfinden und die Geschäftsabläufe des Lieferanten nicht wesentlich beeinträchtigen. Ein hinreichender Anlass im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn wir mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage bei dem Lieferanten rechnen müssen.

16. Anwendbares Recht

Es findet deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie der Haager einheitlichen Kaufgesetze, des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und sonstiger Konventionen Anwendung.

17. Kündigung

Bei Dauerschuldverhältnissen (sowohl für Lieferungen als auch sonstige Leistungen) sind wir jederzeit berechtigt, diese mit Wirkung für die Zukunft zu kündigen.

18. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist am Geschäftssitz unserer bestellenden Gesellschaft.

Stand: Mai 2023